

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 160

Ilmenau, den 30. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Zehnte Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen –	2
Institutsordnung für das fakultätsübergreifende „Institute for Life Sciences Technologies“	4

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Zehnte Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen –

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 54 Abs. 6 und 49 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S 437), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Zehnte Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen – (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223), zuletzt geändert durch die Neunte Änderung (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 139/2015).

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Änderung am 10. Oktober 2017 beschlossen. Der Rektor hat sie am 13. Oktober 2017 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 angezeigt.

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antragsteller hat zuvor die Bereitschaft einer in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Person zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation einzuholen und mit ihr den Arbeitstitel der Dissertation abzustimmen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „außerplanmäßigen Professor“ ein Komma und die Wörter „einem Professor im Ruhestand“ eingefügt. Satz 5 wird gestrichen.

2. In § 6 Satz 2 Ziffer 6 werden die Wörter „und eine elektronische Version der Dissertation“ angefügt.

3. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „TU Ilmenau“ das Wort „und“ eingefügt.

4. In § 11 Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 bis 6“ gestrichen.

5. In § 12 Abs. 1 Satz 5 werden nach der Angabe „3,0“ die Wörter „oder wurde ein Teil der wissenschaftlichen Aussprache wiederholt mit „nicht genügend“ bewertet“ eingefügt.

6. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt. Das Wort „Datenträger“ wird durch das Wort „Datenübertragung“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Regelungen der §§ 13 und 15 Abs. 1 gelten entsprechend.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

8. Die Zehnte Änderung der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Tag eingegangenen Promotionsgesuche und bereits laufende Verfahren, die noch nicht gemäß § 7 eröffnet worden sind.

Ilmenau, 13. Oktober 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Institutsordnung für das fakultätsübergreifende „Institute for Life Sciences Technologies“

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 37 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) sowie § 21 Abs. 3 ihrer Grundordnung, in der Fassung der 2. Änderung vom 14. September 2016 (Thüringer Staatsanzeiger S. 1331), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend "Universität" genannt) die nachfolgende Institutsordnung für das fakultätsübergreifende „Institute for Life Sciences Technologies“ (nachfolgend "Institut" genannt). Der Senat der Universität hat die Ordnung am 10. Oktober 2017 beschlossen. Der Rektor hat die Ordnung am 12. Oktober 2017 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 angezeigt.

Präambel

Die Mitglieder des Instituts arbeiten für den Aufbau und die Entwicklung einer auf hohem Niveau stehenden Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Technologieentwicklung im Sektor der Lebenswissenschaften. Dieses Gebiet umfasst u. a. die Schwerpunkte Biomedizintechnik, Biosignalverarbeitung, Bio-MOEMS, Biotechnologie, Biomechatronik mit Bionik und Biomechanik, Biotechnische Chemie, Nanobiosystemtechnik, Mensch-Technik-Interaktion, E-Health, Assistenzsysteme und Ergonomie. Die Mitglieder des Instituts sind bestrebt, eine moderne und leistungsfähige Forschung auf diesen Gebieten an der Technischen Universität Ilmenau voranzutreiben. In diesem Sinne regelt diese Ordnung das wissenschaftliche Leben am „Institute for Life Sciences Technologies“.

Die nachfolgend benutzten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name, Struktur und Aufgabe

- 1) Das Institut ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG. Es führt den Namen „Institute for Life Sciences Technologies“.
- 2) Die Fachgebiete haben sich als Mitglieder des Institutes zur Mitarbeit in diesem bekannt, um fakultätsübergreifend die Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Lehre auf den Gebieten der Technologien für die Lebenswissenschaften sowie der angrenzenden Wissenschaftsgebiete wahrzunehmen.

- 3) Die im Institut zusammengeschlossenen Fachgebiete und Forschergruppen bilden Studierende auf ihren jeweiligen Lehrgebieten in unterschiedlichen Studiengängen der Universität aus. Eine besondere Verantwortung übernehmen sie für die Ausgestaltung und inhaltliche Entwicklung von Studiengängen mit Bezug zu Technologien in den Lebenswissenschaften. Das Institut nimmt weiterhin fachgebietsübergreifende Aufgaben in der Lehre wahr, soweit diese sich aus den im Institut vertretenen Fachdisziplinen ableiten lassen.
- 4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung haben sich die in der Anlage aufgeführten Fachgebiete und Forschergruppen der Universität im Institut zusammengeschlossen. Weitere Fachgebiete, insbesondere solche mit eng benachbarten Aufgaben in Forschung und Lehre, können in das Institut als Mitglieder aufgenommen werden. In diesem Fall ist die Anlage gemäß Satz 1 entsprechend anzupassen und in geeigneter Form universitätsöffentlich bekannt zu machen.
- 5) Auf Antrag eines dem Institut zugehörigen Fachgebietes oder einer dem Institut zugehörigen Forschergruppe kann durch Beschluss des Institutsrates diesem der Status eines assoziierten Fachgebietes/einer assoziierten Forschergruppe verliehen werden. Mit der Verleihung dieses Status endet die Mitgliedschaft nach § 2 dieser Ordnung für diese Fachgebiete und Forschergruppen. Weiteren Fachgebieten oder Forschergruppen der Universität sowie Einzelpersonen, welche Angehörige der Universität sind und dem Institut und seiner Arbeit verbunden sind, kann durch Beschluss des Institutsrates der Status eines assoziierten Fachgebietes/einer assoziierten Forschergruppe bzw. eines assoziierten Mitglieds verliehen werden. Mit diesem Status sind keine Rechte oder Verpflichtungen gemäß § 3, insbesondere keine aktive Mitwirkung in den Organen des Instituts verbunden. Eine vorrangige Zusammenarbeit mit assoziierten Partnern soll der Beförderung der Ziele des Instituts dienen.
- 6) Die aufgeführten Fachgebiete und Forschergruppen nehmen in gegenseitiger Absprache ihre fachspezifischen Aufgaben wahr und regeln alle dienstlichen Angelegenheiten einvernehmlich, sofern sie von fachgebietsübergreifender Natur sind. Sie sind sich einig, dass bei der Bildung der Organe des Instituts eine gleichmäßige Beteiligung aller am Institut vertretenen Fakultäten anzustreben ist. Für spezielle Aufgabenbereiche können sich einzelne Fachgebiete und Forschergruppen des Instituts zeitweise oder auf Dauer zu Arbeitsgruppen o. ä. zusammenschließen.
- 7) Die haushaltsbasierte Personal- und Sachmittelausstattung der im Institut zusammengeschlossenen Fachgebiete und Forschergruppen bleibt durch diese Ordnung unberührt. Soweit es sich nicht um spezifische Belange und Aufgabenbereiche des Instituts, insbesondere bei Umsetzung dieser Ordnung handelt, nehmen die Mitglieder der Fachgebiete und Forschergruppen des Instituts ihre Aufgaben und Rechte in der akademischen Selbstverwaltung in den Fakultäten wahr, denen sie angehören.
- 8) Das Institut kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Instituts sind die in den in § 1 Abs. 4 genannten Fachgebieten und Forschergruppen tätigen Mitglieder und Angehörige der Universität gemäß § 20 ThürHG. Sie können Mitglieder in weiteren Instituten der Universität sein.

2) Weitere Fachgebiete und Forschergruppen der Universität, insbesondere solche mit eng benachbarten Aufgaben in Forschung und Lehre, können in das Institut aufgenommen werden. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 wird in diesem Fall entsprechend ergänzt und in geeigneter Form veröffentlicht.

3) Ein Austritt aus dem Institut kann jederzeit durch den Leiter des Fachgebiets oder der Forschergruppe schriftlich erklärt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Instituts ergeben sich insbesondere aus den §§ 21 und 37 ThürHG, der Grundordnung der Universität sowie den nachstehenden Regelungen.

2) Die Mitglieder des Instituts bemühen sich um die Einwerbung von Drittmitteln, Dienstleistungen und Forschungsprojekten.

§ 4 Organe der Selbstverwaltung des Instituts

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat mit dem Institutsvorstand und der Direktor.

§ 5 Der Institutsrat

1) Dem Institutsrat gehören an:

- die am Institut tätigen Fachgebietsleiter und Leiter der Forschergruppen
- ein Vertreter der Gruppe der am Institut tätigen akademischen Mitarbeiter
- ein Vertreter der Gruppe der am Institut tätigen sonstigen Mitarbeiter
- ein Vertreter der Gruppe der Studierenden

2) Die Vertreter der akademischen und der sonstigen Mitarbeiter werden von den Mitgliedern des Instituts durch die jeweiligen Gruppen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung der Universität gewählt. Der Vertreter der Studierenden wird durch den Studierendenrat aus der Gruppe der Studierenden der Studiengänge, in denen das Institut obligatorische Lehre lt. Studienordnung durchführt, bestellt.

3) Der Institutsrat wählt den Direktor, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Institutsvorstandes.

4) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Direktor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied während der Sitzung oder während des Umlaufverfahrens widerspricht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Institutsrat zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

5) Der Institutsrat tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dieses beantragt. Die Sitzungen des Institutsrates sind hochschulöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen. Eine Woche vor der Sitzung des Institutsrates ist die Tagesordnung den Institutsratsmitgliedern zuzuleiten. Über die Sitzungen werden Feststellungsprotokolle geführt und den Mitgliedern umgehend zur Verfügung gestellt.

6) Der Institutsrat koordiniert Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Er definiert Schwerpunkte und langfristige Ziele der Entwicklung des Instituts.

7) Dem Institutsrat obliegt insbesondere:

- die umfassende Planung für eine langfristige, strategische Entwicklung des Institutes in Forschung und Lehre im Rahmen übergeordneter Richtlinien
- die Planung und Wahrnehmung von fachgebietsübergreifenden Forschungsvorhaben
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- die Planungsunterstützung und Begleitung notwendiger Bauvorhaben sowie infrastruktureller Maßnahmen
- die Prüfung, inwieweit die Mitglieder des Instituts ihren in § 3 formulierten Pflichten nachgekommen sind
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, Fachgebieten oder Forschergruppen in das bzw. aus dem Institut bzw. die Verleihung des Status eines assoziierten Partners

8) Der Institutsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds bzw. Fachgebiets oder einer Forschergruppe aus dem Institut beschließen, insbesondere wenn diese(s) über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren den in § 3 aufgeführten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

9) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben benennen. Er kann ferner Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten.

10) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Institutsrat beträgt drei Jahre. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor dem Ablauf der Amtszeit des Direktors. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

11) Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein derselben Gruppe zugehöriges Vorstands- bzw. Institutsmitglied möglich. Die Wahrnehmung mehr als einer Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

§ 6 Der Direktor

1) Der Direktor wird vom Rektorat aus der Gruppe der institutsangehörigen Fachgebietsleiter und Leiter der Forschergruppen auf Vorschlag des Institutsrats für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Der Vorschlag ergeht auf Grund einer geheimen Wahl. Als Direktor ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Gegebenenfalls sind weitere Stichwahlen durchzuführen. Der Institutsrat wählt einen Stellvertreter des Direktors. Für ihn gilt der gleiche Wahlmodus wie für den Direktor.

2) Eine maximal einmalige Wiederwahl des Direktors ist zulässig.

3) Der Direktor setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts. Er ist dem Institutsrat und dem Institutsvorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

4) Der Direktor vertritt das Institut innerhalb der Universität und repräsentiert es nach außen.

§ 7 Der Institutsvorstand

1) Dem Institutsvorstand gehören an:

- der Direktor und sein Stellvertreter
- weitere vier Leiter der am Institut tätigen Fachgebiete und Forschergruppen
- der gewählte Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter

2) Die Mitglieder des Institutsvorstandes nach Absatz 1 Ziffer 2 werden von den Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer im Institutsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind daher alle Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer des Institutsrates gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer in den Institutsvorstand zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig und führt zur Nichtberücksichtigung aller Stimmen eines Wahlberechtigten im Wahldurchgang. Gewählt sind die Kandidaten, die innerhalb eines Wahldurchganges die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl statt.

3) Den Vorsitz im Institutsvorstand führt der Direktor.

4) Der Institutsvorstand tritt in der Regel alle drei Monate zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen. Die Sitzungen des Institutsvorstands sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Personalangelegenheiten im Sinne § 25 ThürHG ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen.

5) Der Institutsvorstand berät und unterstützt den Direktor bei der Umsetzung der vom Institutsrat beschlossenen Zielsetzungen. Der Institutsvorstand koordiniert die Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre, die von kurzfristiger Bedeutung sind.

6) Der Institutsvorstand

- identifiziert die Verfügbarkeit der Infrastruktur und Technologien der Mitglieder des Instituts in der Planung großer Forschungsprojekte (z. B. Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Schwerpunkte) und berät die beteiligten Fachgebiete oder Forschergruppen,
- stimuliert die Nutzung der Einrichtungen der Mitglieder des Institutes durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität,
- unterstützt die Planung und Begleitung notwendiger Bauvorhaben sowie infrastrukturelle Maßnahmen,
- informiert die Mitglieder des Instituts über wichtige Institutsangelegenheiten.

7) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsvorstands beträgt 3 Jahre. Die Wahl erfolgt nach der Wahl des Direktors.

§ 8 Inkrafttreten der Institutsordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 12. Oktober 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage zu § 1 Abs. 4 (mit Stand vom: 23. 08. 2017)

Fachgebiet Audiovisuelle Technik
Fachgebiet Biomechatronik
Fachgebiet Biomedizinische Technik
Fachgebiet Biosignalverarbeitung
Fachgebiet Chemie
Fachgebiet Elektroniktechnologie
Fachgebiet Elektronische Medientechnik
Fachgebiet Lichttechnik
Fachgebiet Mechanistenteknik
Fachgebiet Medienproduktion
Fachgebiet Medienpsychologie und Medienkonzeption
Fachgebiet Multimodale Datenanalyse in der Biomedizintechnik
Fachgebiet Nachrichtentechnik
Fachgebiet Nanobiosystemtechnik
Fachgebiet Nanotechnologie
Fachgebiet Neuroinformatik und Kognitive Robotik
Fachgebiet Optoelektrophysiologische Medizintechnik
Fachgebiet Physikalische Chemie/Mikroreaktionstechnik
Fachgebiet Qualitätssicherung und Industrielle Bildverarbeitung
Fachgebiet Theoretische Elektrotechnik
Fachgebiet Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik